

STATUTEN



1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbe- und Industrieverein Rothenburg/Rain besteht eine Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie in der Form eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rothenburg.
- 1.3 Der Verein (nachfolgend GIV genannt) bildet eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes Luzern, KGL.

2. Zweck

- 2.1 Der GIV bezweckt den umfassenden Zusammenschluss des lokalen Unternehmertums zur Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen.
- 2.2 Er will die Stellungen der Gemeinden Rothenburg und Rain als gewerblich wirtschaftliches Regionalzentrum verstärken.
- 2.3 Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien der betreffenden Gemeinden.
- 2.4 Er bekämpft den unlauteren und ungesunden Wettbewerb.
- 2.5 Er strebt die primäre Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes durch Einwohnerschaft und öffentliche Hand an.
- 2.6 Er pflegt den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Nachbarsektionen.
- 2.7 Er nimmt Stellung zu den aktuellen wirtschaftlichen und gemeindepolitischen Fragen.
- 2.8 Er betreibt und veranlasst eine zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung für die Mitglieder des Gewerbe- und Industrievereins Rothenburg/Rain.
- 2.9 Er vermittelt seinen Mitgliedern die Dienstleistungen des kantonalen Gewerbeverbandes.
- 2.10 Er pflegt die gesellschaftliche Kollegialität.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der GIV besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Gemeinde Rothenburg oder Rain Geschäfts- oder Wohnsitz haben und in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie selbständig oder in leitender Funktion tätig sind.
- 3.3 Passivmitglieder sind Gewerbevereins- und ehemalige Vorstandsmitglieder, die ihre aktive Gewerbe- oder Vorstandstätigkeit aufgegeben haben. Passivmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 3.4 Freimitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgezogen haben.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung allgemein besonders verdient gemacht haben.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Beitrittsgesuche für eine Aktivmitgliedschaft in den GIV können jederzeit an den Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche GV auf Antrag des Vorstandes.
- 4.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Begründung bis zum 31. Oktober mitzuteilen.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die GV ausgesprochen werden:
 - a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen;
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse der GV.
- 4.5 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind noch geschuldet.
- 4.6 Über die Aufnahme der Passiv- und Freimitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.7 Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche GV. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.
- 4.8 Die Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Stimmberechtigt sind sämtliche Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Fachgruppenobmänner. Die Kumulation mehrerer Stimmen ist möglich.
- 5.2 Die Stimme eines Unternehmens kann an Ehegatten oder einen handelsbevollmächtigten Mitarbeiter delegiert werden.
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinsziels unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 5.4 Durch den Eintritt in den GIV verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheiten den Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschließen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des GIV in allen Teilen zu fördern und zu wahren.
- 5.5 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres.
- 5.6 Aktivmitglieder verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

6. Vereinsorgane

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
Vereinsversammlung
Fachgruppen
Kommissionen

7. Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher schriftlich mit einer Traktandenliste einberufen.
- 7.2 Anträge der Mitglieder an die GV sind schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten.
- 4 7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zwingend, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird oder wenn dies der Vorstand oder eine Fachgruppe beschliesst.
- 7.4 Die Vereinsversammlung ist nicht beschlussfähig.
- 7.5 Die GV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes;
- Wahlen:
- des Präsidenten
 - des Finanzchefs
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Obmänner;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse);
 - Revision der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7.7 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Finanzchef
 - Kommunikationschef
 - einem bis vier weiteren Mitgliedern (evtl. aus Fachgruppen).
- 8.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.3 Der Präsident und der Finanzchef werden in ihrer Charge durch die GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- 8.4 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder von der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 8.6 Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht andern Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 8.7 Der Präsident und der Finanzchef zeichnen zu zweien.
- 8.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 8.9 Zur Entlastung des Vorstandes kann der Vorstand einen besoldeten Sekretär wählen.

9. Fachgruppen

- 9.1 Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Fachgruppen als Untersektionen des GIV durch die Generalversammlung gebildet werden.
- 9.2 Diese Fachgruppen arbeiten soweit es ihre eigenen Interessen betrifft, selbständig. Ihr Obmann wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV gewählt. Der Obmann kann Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.3 Als Fachgruppe bestehen:
 - Gruppe Baugewerbe
 - Gruppe Detailhandel
 - Gruppe Allg. Dienstleistungsbetriebe
 - Gruppe Rainer Gewerbe

10. Kommissionen

- 10.1 Bei Bedarf können zur Entlastung des Vorstandes Kommissionen zur Erledigung umfangreicher, spezieller oder dringender Arbeiten und Aktionen gebildet werden.
- 10.2 Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.

11. Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des GIV bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Eintrittsbeitrag;
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
 - eventuellen Extrabeiträgen;
 - allfälligen andern Zuwendungen.
- 11.2 Je nach Bedarf können durch Beschluss der GV Extrabeiträge erhoben werden.
- 11.3 Im Speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der GV und des Vorstandes.
- 11.4 Bei ausserordentlichen Spesenausgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.
- 11.5 Auf Beschluss der GV kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.
- 11.6 Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von max. Fr. 2500.–.
- 11.7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Rechnungsrevisoren

- 12.1 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt, wobei in jedem Wahljahr ein Mitglied ausscheidet. Das verbleibende Mitglied amtiert als Obmann.
- 12.2 Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Finanzchefs zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

13. Statutenänderung

- 13.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.
- 13.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Rothenburg, zuhanden einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen Zins tragend anzulegen.
- 14.3 Einem späteren neu sich gründenden Gewerbeverein mit gleicher Zielsetzung soll das gesamte Vermögen samt Zins überlassen werden.

15. Genehmigung und Inkrafttreten

- 15.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 24. März 2006 genehmigt.
- 15.2 Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Februar 1997.

Rothenburg, 24. März 2006

Gewerbe- und Industrieverein Rothenburg/Rain

Der Präsident



Roby Niederberger

Die Aktuarin



Nicole Widmer



Gewerbe- und Industrieverein Rothenburg/Rain